Weder Abtritt- noch Dunggrubeninhalt darf auf die Straße geleert werden; auch ist untersagt, die zur Abfuhr dienenden Wagen, seien dieselben gefüllt oder geleert, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Stadt und deren nächsten Umgebung längere Zeit stehen zu lassen, als dies zum Zwecke der Grubenentleerung unbedingt erforderlich ist.

Die zur Dungabfuhr dienenden Fässer und Wagen sind in deutlicher und haltbarer Weise mit dem Namen des Eigentümers zu versehen.

§ 67. Abfuhr des Grubeninhalts.

1. Die Reinigung von Kloaken und Abtritten und die sogleich vorzunehmende Abfuhr ihres Inhaltes darf, soweit dieselbe nicht von der städtischen Abfuhranstalt zu besorgen ist, nicht vor nachts 11 Uhr und in den Monaten April bis Oktober nicht nach 5 Uhr, in den übrigen Monaten nicht nach 6 Uhr morgens bewirkt werden.

2. Für die Ausfuhr von trockenem Stalldünger und Pfuhlwasser sind, falls die Ladung aus Mangel an Hofraum auf der Straße erfolgen muß, die in Ziffer 1 festgesetzten Zeitbestimmungen gleichfalls maßgebend.

3. Denjenigen Grundbesitzern, welche einen geschlossenen Hofraum besitzen, in dem die Ladung geschehen kann, ist jedoch gestattet:

a. Während der Monate September bis 1. Juni trockenen Stalldünger bis 12 Uhr mittags und Pfuhlwasser zu jeder Stunde des Tages,

b. während der Monate Juni, Juli und August trockenen Stalldünger und Pfuhlwasser bis morgens 8 Uhr zu laden und auszuführen.

Bei besonderen Witterungsverhältnissen, z. B. bei Glatteis, kann das Bezirksamt auf Antrag des Stadtrats den hiesigen Landwirten die Abfuhr von trockenem Stalldünger und Pfuhlwasser an einzelnen Tagen auch zu andern als den unter Ziffer 2a bestimmten Zeiten gestatten.

Endlich dürfen dieselben, wenn die Dungstätten infolge eines Platzregens überschwemmt sein sollten, Pfuhlwasser zu jeder Tageszeit ohne besondere Erlaubnis ausführen.

4. Zur Ausführung des Düngers und Abtrittinhalts ist, soviel immer möglich, der Weg über die Haupt-, Leopold- und Bergheimer Straße zu vermeiden und sollen die Zwingerstraße, Plöck, St. Annagasse oder die Straßen am Neckar eingeschlagen werden.

§ 68. Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Vorschriften über die Ausführung von Dünger.

Für die Einhaltung der in den §§ 65 und 66 gegebenen Vorschriften über Ausführung von Dünger und Grubeninhalt sind neben den Fuhrleuten auch die die Ladung bewirkenden Arbeiter, sowie die Grubenbesitzer, Dungempfänger und Dunghändler verantwortlich.

§ 69. Verbot des Auslaufenlassens oder Ausgießens von Jauche, Blut, Farbwasser u. s. w.

Das Auslaufenlassen oder Ausgießen von Jauche, Blut, Farbwasser, sowie anderen ekelerregenden oder üble Ausdünstungen verursachender Flüssigkeiten in die Straßen- und Kandelrinnen ist untersagt.

In Straßen, welche mit Kanalisation versehen und in welchen der Anschluß der Grundstücke behufs Entwässerung stattgefunden hat, darf kein Haus- oder Dachwasser in die Straßenrinne eingeleitet oder eingeschüttet werden.

In den Häusern, deren Einrichtung das Ausleeren des Wassers im Innern unmöglich macht, muß das auszugießende Wasser auf die Straße getragen und dort ohne Belästigung der Vorübergehenden in die Rinne ausgeleert werden.

§ 70. Verbot der Verunreinigung der Straßen durch Hinwerfen von Abfällen und dergleichen.

Das Hinwerfen von Scherben, Glas, Steinen, Papier, toten Tieren, Kot und sonstigem Unrat auf die Straßen oder in die Kandelrinnen und das Einkehren von Straßenstaub in die Schlammsammler ist verboten.

Ebenso ist es verboten, Flüssigkeiten irgendwelcher Art aus den Fenstern oder Thüren der Häuser auf die Straßen und öffentlichen Plätze zu schütten, sowie Teppiche und Tücher dahin auszustäuben.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/AdressbuchHD1904/0516